

43. 1. In welchem Umfange haftet der Staat für ungenügende Kontrolle des Depositenwesens durch seine Aufsichtsorgane?  
 2. Wann ist in solchem Falle die actio legis Aquiliae wegen Unterlassungen begründet?

III. Civilsenat. Urt. v. 18. September 1894 i. S. G. (Kl.) w. Herz. Fin. Koll. zu Br. (Bekl.) Rep. III. 123/94.

- I. Landgericht Braunschweig.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Kläger haben in drei von ihnen geführten Prozessen zwecks der gerichtlich angeordneten Sicherheitsleistung bares Geld beim Prozeßgerichte, dem Landgerichte Br., hinterlegen wollen, das Geld jedoch nicht an die nach dem braunschweigischen Gesetze vom 1. April 1879 bestellten Depositalrichter, sondern an den ersten Gerichtsschreiber A. eingezahlt und nur von diesem, wie sie behaupten, unter dem Namen und mit dem Siegel des Landgerichtes ausgestellte Quittungen erhalten. Nach A.'s Tode hat sich von den an die Depositalrichter nicht gelangten Geldern nur wenig vorgefunden, und die Kläger fordern nunmehr vom Staate Ersatz des Fehlenden, indem sie ihre Ansprüche sowohl auf mit A. als Vertreter des Staates abgeschlossene Verträge als auch auf das Verschulden von Beamten stützen. Beide Vorinstanzen haben die Klagen abgewiesen, die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht führt aus, daß nach dem braunschweigischen Partikularrechte, insbesondere dem § 13 des Gesetzes

vom 1. April 1879 (Gesetz- und Verordnungsamtl. Nr. 11) derartige Depositalverträge, möge man sie als dem Gebiete des öffentlichen Rechtes oder des Privatrechtes angehörige Rechtsverhältnisse ansehen, nur durch die dazu bestellten Depositalrichter abgeschlossen werden können, daß es daher in den vorliegenden Fällen, wo die Gelder weder sogleich noch später an die Depositalrichter gelangt seien, an für den Staat verbindlichen Verträgen fehle. Ob diese Auslegung des Partikularrechtes sachlich richtig ist, entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsgerichtes; die Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen, insbesondere nimmt das Berufungsgericht selbst an, daß die Ausstellung von Depositen Scheinen zur Gültigkeit der Verträge nicht erforderlich sein würde.

Die Kläger haben zwar geltend gemacht, daß die zu hinterlegenden Gelder dem A. nicht für seine Person, sondern in seiner Eigenschaft als Beamten angeboten und von ihm angenommen, und daß von Anfang an die Depositalrichter nicht in Thätigkeit getreten seien, vielmehr stets bei A. hinterlegt, und dies nie von den Behörden beanstandet, — daß sogar vom Landgerichtspräsidenten unter Kenntniß und Billigung der Justizverwaltungsbehörde die Gerichtsschreiberei, insbesondere der erste Sekretär A., diesem, den Depositalrichtern, den Anwälten und anderen gegenüber als die Ablieferungsstelle für Depositen bezeichnet sei. Sie folgern daraus, daß A. zum Vertreter oder doch Gehilfen der Depositalrichter bestellt, daher mit der Ablieferung der zu hinterlegenden Gelder an ihn ein den Staat zur Rückzahlung verpflichtender Hinterlegungsvertrag abgeschlossen sei. Allein gegenüber den klaren gesetzlichen Bestimmungen würde in solchem Verhalten der höheren Justizbehörden nur die Gestattung einer die Hinterlegung erleichternden Vermittelung, nicht aber die Ermächtigung des A. zu finden sein, für den Staat rechtsgültig die Verträge abzuschließen. Aber auch wenn dies beabsichtigt sein sollte, würde der Staat dadurch nicht verpflichtet werden. Die wiederholten Entscheidungen auch dieses Senates, daß der Staat durch Handlungen und Unterlassungen seiner Willensorgane verpflichtet werde, setzen stets voraus bei Unterlassungen, daß die gesetzlich oder vertragsmäßig dem Staate selbst obliegenden Pflichten vernachlässigt sind, und bei positiven Handlungen, daß die Organe innerhalb ihrer Zuständigkeit sich befanden. Hier aber ist die Vertretung des Staates durch

das Gesetz fest geordnet; daran konnte nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes in Br. nur auf verfassungsmäßigem Wege, nicht durch den Willen selbst der höchsten Staatsbehörden geändert werden.

2. Auch der Umstand, daß A. die ihm anvertrauten Gelder unterschlagen hat, verpflichtet allein den Staat noch nicht zum Ersatze. Selbst wenn man annehmen wollte, daß A. infolge der behaupteten Ermächtigung des Landgerichtspräsidenten zur vorläufigen Entgegennahme der zu deponierenden Gelder zuständig war, erledigt sich dieser Klagegrund schon dadurch, daß im Gebiete des gemeinen Rechtes, wie in dem Urteile vom 8. April 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 11 S. 206, näher ausgeführt ist, eine allgemeine Haftung des Staates Dritten gegenüber für Delikte seiner Beamten nicht anerkannt werden kann.

3. Derselbe Grund steht auch entgegen, sofern die Klage auf ein Verschulden der Depositalrichter und der Aufsichtsbeamten als solcher gestützt werden soll. Es bleibt also nur zu prüfen, ob etwa den Staat selbst ein zum Ersatze verpflichtendes Verschulden, begangen durch seine Willensorgane, trifft. Daß die für die ordnungsmäßige Hinterlegung erforderlichen Einrichtungen beim Landgerichte Br. getroffen waren, ist vom Berufungsgerichte zutreffend begründet; die Kläger machen aber namentlich geltend, daß die Aufsichtsbehörden es an der nötigen Kontrolle des Depositalwesens hätten fehlen lassen, welche, wenn ausgeübt, den langjährigen ungeordneten Zustand klargestellt und namentlich gezeigt haben würde, daß ein großer Teil der Gelder von einem unzuständigen Beamten angenommen und nicht gebucht sei.

Bei Beurteilung dieses Klagegrundes geht das Berufungsgericht zunächst von dem richtigen Satze aus, daß juristische Personen auch außerkontraktlich in demselben Umfange haften wie physische, und nimmt in Übereinstimmung mit wiederholten Entscheidungen dieses Senates an, daß eine Haftung wegen fahrlässiger Vermögensbeschädigung nicht ganz allgemein, sondern nur in einzelnen Fällen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen besteht. Auch für die Haftung des Staates müssen diese Sätze zu Grunde gelegt werden; aus dem Staatszwecke und dem öffentlichrechtlichen Verhältnisse des Staates zu seinen Angehörigen läßt sich seine allgemeine Haftung für Schadensersatz nicht begründen. Besondere Rechtspflichten in der hier

in Betracht kommenden Richtung sind für das Herzogtum Braunschweig nicht behauptet und, wie das Berufungsgericht ausdrücklich erklärt, nicht vorhanden; es bleibt also nur übrig die auch vom Berufungsgerichte erörterte *actio legis Aquiliae*.

Das Berufungsgericht nimmt sämtliche Voraussetzungen dieser Klage als vorliegend an und bestätigt das die Klage abweisende Urteil des Landgerichtes nur wegen konkurrierenden Verschuldens der Vertreter der Kläger, ohne welches der Schaden nicht hätte eintreten können; es führt dabei aus, daß diese Vertreter als Rechtsanwälte die gesetzlichen Vorschriften über das Depositenwesen hätten kennen und auch sonst bei nur geringer Aufmerksamkeit sich hätten jagen müssen, daß einem einzelnen Gerichtsschreiber die Entgegennahme von Depositen mit den Staat verpflichtender Wirkung nicht wohl habe überlassen sein können. Es mag sein, daß auch diese Begründung die angegriffene Entscheidung rechtfertigen würde; einer näheren Prüfung bedarf sie jedoch nicht, da die Vorfrage, ob die *actio legis Aquiliae* an sich begründet sei, zu verneinen ist.

Zwar mag mit Rücksicht auf die späteren Erweiterungen dieser Klage, insbesondere die Entscheidung in l. 50 § 4 Dig. de furtis 47, 2, darin, daß Gelegenheit zu der Unterschlagung gegeben wurde, eine der Sachbeschädigung gleichstehende Behandlung der dem Eigentümer dadurch entzogenen Geldstücke gefunden werden können; das Berufungsgericht übersieht aber, daß die außerkontraktliche Haftung des Staates hier lediglich auf das passive Verhalten der Aufsichtsbehörden, insbesondere darauf gestützt wird, daß diese den ungesetzlichen Zustand geduldet und jede Kontrolle des Depositenwesens unterlassen haben.

Die *actio legis Aquiliae* wird regelmäßig nur durch positive Handlungen begründet, durch Unterlassungen auch in ihrer weiteren Entwicklung nur dann, wenn eine Verpflichtung zum Handeln, sei es im Anschlusse an eine vorhergegangene Thätigkeit oder sonst gesetzlich oder durch bestehendes Vertragsverhältnis begründet war. Dies liegt nicht schon dann vor, wenn etwa den Beamten in ihrem Verhältnisse zum Staate von diesem solche Pflichten auferlegt sind, sondern nur dann, wenn der Staat selbst den Klägern gegenüber zur Vornahme der unterlassenen Handlung verpflichtet war. Einer solchen Verpflichtung fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage, und ein Vertragsverhältnis bestand, wie bereits ausgeführt ist, nicht. Der § 79

des braunschweigischen Gesetzes vom 1. April 1879 ordnet nur im allgemeinen, wem das Recht der Dienstaufsicht zusteht, und den Instanzenzug; aber auch wenn eine Pflicht der Aufsichtsbeamten zur Kontrollierung des Depositenwesens anzunehmen ist, so folgt daraus nicht eine gleiche Pflicht des Staates Dritten gegenüber. Es handelt sich hier nicht um eine Kontrollierung der Verwaltung ordnungsmäßig deponierter Gelder — für diese haftet der Staat aus dem Vertrage —, sondern um die Sorge dafür, daß die Gelder deponiert wurden oder doch an die zuständigen Depositalrichter gelangten. Dafür zu sorgen, war Sache der Kläger, nicht Pflicht des Staates, welcher den Parteien gegenüber seine Vertretung durch gesetzliche Bestimmung klar geordnet und dementsprechend die Vertreter bestellt hatte.“ . . .